

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien
an der Universität Regensburg**

Vom 24. Juni 2013

Geändert durch Satzung vom 10. März 2014,
durch Satzung vom 30. Januar 2015,
durch Satzung vom 23. November 2018,
durch Satzung vom 18. Dezember 2020,
durch Satzung vom 11. August 2021
und durch Satzung vom 22. November 2021.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 19a Elektronische Prüfungen
- § 20 Masterarbeit

- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Besondere Bestimmungen

- § 32 Binationales Masterprogramm mit Clermont Auvergne
- § 33 Binationales Masterprogramm mit Madrid
- § 34 Binationales Masterprogramm mit Ferrara
- § 35 Trinationales Masterprogramm mit Clermont Auvergne und Madrid

IV. Schlussvorschriften

- § 36 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet den konsekutiven Masterstudiengang „Interkulturelle Europa-Studien“ an. ²Der Studiengang beinhaltet in Kooperation mit der Université Clermont Auvergne, der Universidad Complutense de Madrid und der Università degli studi di Ferrara drei binationale und eine trinationale Auslandsoption. ³Die Universität Regensburg bietet die in Satz 2 genannten Optionen entsprechend den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III mit ihren internationalen Partnern in Frankreich, Spanien und Italien an.
- (2) ¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesen Studiengängen an der Universität Regensburg. ²Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung des Grades an den Partneruniversitäten gelten deren Bestimmungen.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“.
- (3) ¹Die im Rahmen des Studiums wählbaren Auslandsoptionen führen neben dem in Abs. 2 genannten Mastergrad entsprechend der gewählten Option zur Verleihung des Master Études Interculturelles Européennes an der Université Clermont Auvergne, des Master Estudios Interculturales Europeos an der Universidad Complutense de Madrid beziehungsweise der Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ an der Università degli studi di Ferrara. ²Die Wahl der Auslandsoption erfolgt zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, ein gegebenenfalls zu absolvierendes Pflichtpraktikum und sonstige Leistungen gemäß den Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung (Abschnitt III) sowie die Anfertigung der Masterarbeit. ³In den Besonderen Bestimmungen ist geregelt, ob ein Pflichtpraktikum erforderlich ist.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Bei Wahl der Auslandsoption ist ein Aufenthalt an der Partneruniversität verpflichtend; das Nähere regeln die Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung (Abschnitt III).

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind:
1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem geistes-, sozialwissenschaftlichen oder diesen Fächern verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5);
 2. Sprachkenntnisse des Französischen, Italienischen oder Spanischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); der Nachweis gilt auch mit einem erfolgreich absolvierten Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 als erbracht;
 3. Sprachkenntnisse des Französischen, Italienischen, Spanischen, Englischen oder in einer slawischen Sprache auf dem Niveau B1 GER; der Nachweis muss in einer anderen als der gemäß Nr. 2 nachgewiesenen Sprache erbracht werden;
 4. für die Aufnahme in die trinationale Auslandsoption nach § 35 abweichend von Nrn. 2 und 3 Sprachkenntnisse des Französischen und Spanischen auf mindestens dem Niveau B2 GER;
 5. für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Stufe 1 (DSH1) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung;

6. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1; die erfolgreiche Absolvierung eines der Eignungsverfahren der Partneruniversitäten wird als gleichwertig anerkannt.

(2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Liegen zum Nachweis der Sprachkenntnisse staatlich anerkannte Sprachdiplome gemäß Anlage 3 vor, die nicht älter als zwei Jahre sind, können Bewerber von der Teilnahme an den schriftlichen Sprachtests im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß Abs. 5 der Anlage 1 befreit werden (Abs. 3 Satz 3 der Anlage 1).

(3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 30. Juni (Ausschlussfrist) an das Institut für Romanistik zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Note bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die jeweils eine Woche vor Beginn des Wintersemesters angebotene Orientierungswoche, die Informationsveranstaltungen des Instituts für Romanistik sowie die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, der Praktika sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen sowie über alle über das Pflichtstudienprogramm hinausgehenden Leistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Tutorien
(Pflicht-)Praktika

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere mündliche Tests (Zwischentests), mündliche Prüfungen, Referate, Praktikumsberichte, Präsentationen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, kursbegleitende schriftliche Beiträge, kursbegleitende Übersetzungen und regelmäßige aktive Teilnahme.
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Module IKE PR M03, IKE WIWI M06, IKE WIWI M07 und IKE SWP M08 ist daher für Seminare eine regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 26 Abs. 4) gelten entsprechend. ⁵Bei Veranstaltungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang

von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.
³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 27 ein.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- ⁴Endgültig nicht bestandene Studienleistungen können durch alternative Studienleistungen im Rahmen des innerhalb des jeweiligen Moduls zur Verfügung stehenden Lehrangebots ersetzt werden.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern des Instituts für Romanistik der Universität Regensburg und jeweils einem Mitglied der Partneruniversitäten. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 **Prüfende und Beisitzer**

- (1) ¹Zu Prüfenden und zu Betreuern für die Masterarbeit können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Zu Prüfern können auch Mitglieder aller Partneruniversitäten bestellt werden, wenn sie die in § 20 Abs. 2 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. ³Die binationale Betreuung von Masterarbeiten ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) ¹Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

§ 11 **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP.
- (2) Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 60 LP:
 - a) das Pflichtmodul IKE PR-M 01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)
 - b) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)
 - IKE PR-M02 Profilmodul Interkulturelle Handlungskompetenz
 - IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft
 - IKE PR-M04 Profilmodul für binationalen Zusatzabschluss mit Università degli studi di Ferrara (Laurea Magistrale in Lingue e letterature straniere)
 - ROM PR-M04 Projektmodul Romanische Kulturräume
 - IKE AS-M01 Ergänzungsmodul Area Studies Landeskunde und Kulturwissenschaft Québecs
 - c) eine romanische Zielsprache oder für nicht-deutsche Muttersprachler Deutsch als Fremdsprache je nach Niveau der Vorkenntnisse zu erbringen über
 - entweder das Wahlpflichtmodul IKE SP-M03 Aufbaumodul Zielsprache Deutsch (12 LP) (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)
 - oder (nur für Studierende nach § 35) das Wahlpflichtmodul IKE SP-M04 Modul Zielsprache Spanisch/Deutsch für IKE-trinational (6 LP)
 - oder eines der Wahlpflichtmodule
 - FRA SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 - SPA SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 - ITA SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 - (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)
 - oder zwei Wahlpflichtmodule in der gewählten Sprache von je 6 LP des Aufbau- oder Vertiefungsbereichs (Zulassungsvoraussetzung Niveau C1.1 GER)

(1) Für die Sprache Französisch:

1. ein Modul aus:
IKE FRA-M10 (Aufbaumodul Französische Sprachpraxis) (6 LP)
ROM FRA-M01 (Vertiefungsmodul Französisch Sprachpraxis) (6 LP)
und
2. ein Modul aus
IKE FRA-M11 (Aufbaumodul Französische Übersetzung) (6 LP)
ROM FRA-M02 (Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

(2) Für die Sprache Spanisch:

1. ein Modul aus:
IKE SPA-M10 (Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)
ROM SPA-M01 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)
und
2. ein Modul aus
IKE SPA-M11 (Aufbaumodul Spanische Übersetzung) (6 LP)
ROM SPA-M02 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

(3) Für die Sprache Italienisch:

1. ein Modul aus:
IKE ITA-M10 (Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)
ROM ITA-M01 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)
und
2. ein Modul aus
IKE ITA-M11 (Aufbaumodul Italienische Übersetzung) (6 LP)
ROM ITA-M02 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

d) eine Zusatzsprache im Umfang 12 LP, zu erbringen je nach Vorkenntnissen und Sprachwahl über

- entweder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.2 GER)
- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M07 Zusatzsprache Katalanisch/Katalanicum I (Zulassungsvoraussetzung: keine)
- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M08 Zusatzsprache Rumänisch/Rumaenicum I (Zulassungsvoraussetzung: keine)
- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M04 Modul Englisch als Zusatzsprache (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.2 GER)

- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M06 Slawische Zusatzsprache
- oder eines der Wahlpflichtmodule
FRA SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP)
SPA SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP)
ITA SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP)
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.1 GER)

- oder eines der Wahlpflichtmodule
 FRA SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 SPA SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 ITA SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)
- oder zwei Wahlpflichtmodule in der gewählten Sprache von je 6 LP des Aufbau- oder Vertiefungsbereichs (Zulassungsvoraussetzung Niveau C1.1 GER)
 - (1) Für die Sprache Französisch:
 1. ein Modul aus:
 - IKE FRA-M10 (Aufbaumodul Französische Sprachpraxis) (6 LP)
 - ROM FRA-M01 (Vertiefungsmodul Französisch Sprachpraxis) (6 LP)
 - und
 2. ein Modul aus
 - IKE FRA-M11 (Aufbaumodul Französische Übersetzung) (6 LP)
 - ROM FRA-M02 (Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)
 - (2) Für die Sprache Spanisch:
 1. ein Modul aus:
 - IKE SPA-M10 (Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)
 - ROM SPA-M01 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)
 - und
 2. ein Modul aus
 - IKE SPA-M11 (Aufbaumodul Spanische Übersetzung) (6 LP)
 - ROM SPA-M02 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)
 - (3) Für die Sprache Italienisch:
 1. ein Modul aus:
 - IKE ITA-M10 (Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)
 - ROM ITA-M01 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)
 - und
 2. ein Modul aus
 - IKE ITA-M11 (Aufbaumodul Italienische Übersetzung) (6 LP)
 - ROM ITA-M02 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)
- e) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)
 IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft
 IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft
 IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte
 IKE WIWI-M04 Grundlagen Makroökonomie
 IKE WIWI-M05 Grundlagen Mikroökonomie
 IKE WIWI-M06 Weiterführende Makroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE WIWI-M04 Grundlagen Makroökonomie oder äquivalente Kenntnisse aus dem Vorstudium)
 IKE SWP-M07 Weiterführende Mikroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE WIWI-M05 Grundlagen Mikroökonomie oder äquivalente Kenntnisse aus dem Vorstudium)

IKE SWP-M08 Schwerpunktmodul Völkerrecht

IKE AS-M01 Ergänzungsmodul Area Studies Landeskunde und Kulturwissenschaft Québecs (sofern noch nicht unter b) belegt)

IKE PX-M01 Praxismodul Auslandspraktikum

2. einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP;

die Leistungen des Wahlbereichs sind entweder durch das Belegen von zwei weiteren benoteten Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) oder e) sowie eines einmonatigen Pflichtpraktikums (Modul IKE PX-M02) oder im Rahmen einer Auslandsoption an der jeweiligen Partneruniversität (Abschnitt III) nachzuweisen; es können nur Module oder Modulbestandteile gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen eines Wahlbereichs des Bachelorstudiums absolviert wurden;

3. das erfolgreiche Ablegen des Forschungsmoduls Masterarbeit (je nach Studienbeginn bzw. gewählter Option IKE MA M-01 bzw. IKE MA-M02, IKE MA-M03 oder IKE MA-M04) im Umfang von insgesamt 30 LP;

je nach gewählter Auslandsoption können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III ergänzende Lehrinhalte zur schriftlichen Anfertigung der Masterarbeit hinzukommen.

§ 15

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen der Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemes-

ter angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die zuständigen Modulbeauftragten zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

- (5) ¹Die Anrechnung erfolgt nur auf an der Universität Regensburg zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen. ²Die Anrechnung auf an den Partneruniversitäten zu erbringende Leistungen wird von diesen nach deren Kriterien durchgeführt.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. ³Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Praktikumsberichten sowie Portfolios erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. ²Bei Prüfungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungsdauer mindestens vier Wochen; die Arbeit soll einen Umfang von 20 Textseiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ²Bei Prüfungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Praktikumsberichtes abgehalten, soll dieser einen Umfang von 38.000 Zeichen (ca. 15 Textseiten) nicht überschreiten.
- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen semesterbegleitenden Arbeiten zusammensetzt. ²Das Portfolio hat im Ergebnis einen Umfang von mindestens 10 Seiten. ³Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Als Bestandteile des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung etwa kurze schriftliche Ausarbeitungen eines Themas der Lehrveranstaltung, Arbeiten mit Anwendungsbezug, Thesenpapiere oder grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.
- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
 - Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,

- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabebeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten.

⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (8) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (9) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 8 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer in einer der Sprachen der am Studiengang beteiligten Partneruniversitäten durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ³Bei Prüfungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem der im interdisziplinären Spektrum des Studiengangs vertretenen Disziplinen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ³Die Masterarbeit kann auf ein im Rahmen des Studiums absolviertes Praktikum aufbauen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel vom Themensteller betreut, der zum Erstgutachter bestellt wird; im Falle einer Ko-Betreuung erfolgt diese durch beide Gutachter (§ 10 Abs. 1). ²Gehören beide Gutachter der Universität Regensburg an, muss einer ein Hochschullehrer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sein. ³Gehören beide Gutachter der Universität Clermont Auvergne an, muss einer der Prüfer mindestens die Position eines maître de conférence innehaben. ⁴Gehören beide Gutachter der Universidad Complutense de Madrid an, muss einer der Prüfer mindestens die Position eines profesor titular beziehungsweise doctor contratado innehaben. ⁵Gehören beide Gutachter der Università degli studi di Ferrara an, muss einer der Prüfer „strutturato“ (professore ordinario, professore associato, ricercatore) sein. ⁶Im Fall einer Ko-Betreuung durch Gutachter aus zwei Partneruniversitäten muss entweder der Gutachter der Universität Regensburg ein Hochschullehrer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein oder im Fall der Universität Clermont Auvergne (§ 32) mindestens die Position eines maître de conférence innehaben (§ 32), im Fall der Universidad Complutense de Madrid (§ 33) mindestens die Position eines profesor titular beziehungsweise doctor contratado innehaben, im Fall der Università degli studi di Ferrara (§ 34) die Position eines „strutturato“ (professore ordinario, professore associato, ricercatore) innehaben.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Erstgutachter vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten; erfordert das Forschungsmodul Masterarbeit je nach Wahl der Auslandsoption und nach Festlegung in den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III neben der Masterarbeit noch weitere Leistungen, darf die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen elektronischen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁶Sind ein oder mehrere Gutachter Mitglied einer Partneruniversität, kann jeweils ein gebundenes Druckexemplar direkt bei dem Gutachter der Partneruniversität abgegeben werden; alle weiteren Exemplare sind entsprechend Satz 4 einzureichen. ⁷Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist in Absprache mit den Gutachtern in einer der Sprachen der Partneruniversitäten abzufassen und soll einen Umfang von 80 Textseiten nicht überschreiten; erfordert das Forschungsmodul Masterarbeit je nach Wahl der Auslandsoption und nach Festlegung in den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III neben der Masterarbeit noch weitere Leistungen, soll die Masterarbeit einen Umfang von 60 Textseiten nicht überschreiten. ²Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller auch eine andere Sprache zulassen. ³Die Masterarbeit hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat. ⁵Der Arbeit voraus stellt der Verfasser eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in einer der Sprachen der Partneruniversitäten, in der sie nicht verfasst wurde.
- (6) Wird mit der Masterarbeit gleichzeitig der Erwerb des Abschlusses „Laurea in Lingue e Letterature Straniere“ der Università degli studi di Ferrara angestrebt, sind zusätzlich die Bestimmungen der Studienordnung von Ferrara zu classe LM-37 zu befolgen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist durch beide Gutachter bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.
- (8) ¹Ist für die Masterarbeit nach den spezifischen Bestimmungen der Auslandsoption gemäß Abschnitt III eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen und ist der Erstgutachter Mitglied der Universität Regensburg, wird die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 19 abgehalten. ²Der Prüfer ist der Erstgutachter der Masterarbeit. ³Die Prüfungsdauer beträgt abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ⁴Zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit wird nur zugelassen, wenn in der Masterarbeit mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,00) erzielt wurde. ⁵Der Kandidat stellt seine Masterarbeit in einem 15-minütigen Vortrag vor und soll anschließend die wesentlichen Aussagen seiner Masterarbeit begründen und verteidigen. ⁶Der Termin zur Verteidigung der Masterarbeit ist mit dem Erstgutachter zu vereinbaren und soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt sein, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Verteidigung der Masterarbeit noch innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 2 abgelegt werden kann. ⁷Sind Erst- und Zweitgutachter der Masterarbeit jeweils Mitglied verschiedener Partneruniversitäten, kann der Zweitgutachter der Prüfung als zusätzlicher Prüfer, auch mittels Videokonferenz, beiwohnen; in diesem Fall erfolgt die Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Interkulturelle Europa-Studien endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 60 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung in diesem Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zehn Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) ¹Leistungen an der Partnerhochschule werden in deren Notensystem bewertet. ²Die Äquivalenz nach Abs. 1 und 2 wird mit einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt.

(6) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Prüfungszeitraums abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist kann insbesondere verlängert werden, wenn sich der Studierende, ohne beurlaubt zu sein, in seinem regulären Auslandsstudium befindet bzw. curricular planmäßig an seine Heimatuniversität zurückgekehrt ist. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁶Wiederholungsprüfungen können wahlweise auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Partneruniversität aus dem Gemeinsamen Studienprogramm erbracht werden, wie es die Partneruniversitäten jeweils zu Beginn eines Studienjahres auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

- (2) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen. ⁴Bei Prüfungen, die von anderen Instituten oder Fakultäten verantwortet werden, gelten deren Regelungen.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die

Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; hinsichtlich der Bewertung gilt Satz 1 entsprechend. ⁴In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des Satz 1 kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet werden und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung finden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten für Anrechnungen nach § 15 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen des Satz 1 kann die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet werden. ³Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann die nach Satz 2 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet werden und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung finden. ⁴Handelt es sich um die Masterarbeit, kann dem Kandidaten die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit verweigert werden; in diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) nicht gewichtete Durchschnittsnote der gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis e) zu absolvierenden Module, sofern sie benotet sind, zu einem Drittel;
 - b) Durchschnittsnote der Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu einem Drittel; werden die Leistungen nicht im Rahmen einer Auslandsoption erbracht, werden in der Durchschnittsnote nur die benoteten Module berücksichtigt;
 - c) Note des Forschungsmoduls Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 zu einem Drittel.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. das Pflichtmodul gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß

§ 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für Leistungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung. ³Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen im Masterarbeitsmodul ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 31

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Besondere Bestimmungen

§ 32

Binationales Masterprogramm mit Clermont-Ferrand

- (1) Das binationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien / Etudes Interculturelles Européennes wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit der Université Clermont Auvergne durchgeführt.
- (2) ¹Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind an der Université Clermont Auvergne nach deren Bestimmungen im Rahmen der Schwerpunkte Culture et Média oder Histoire, Société et Politique Studienleistungen im Umfang von 30 LP zu erbringen. ²Im Rahmen der gemäß Satz 1 zu absolvierenden Leistungen ist ein Pflichtpraktikum zu absolvieren; Näheres regelt die Partneruniversität.
- (3) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit IKE MA-M01 bzw. IKE MA-M03 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist an der Partneruniversität nach Maßgabe der dortigen Regelungen als weitere Teilleistung ein Pflichtpraktikum zu erbringen; das Nähere wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben.

§ 33

Binationales Masterprogramm mit Madrid

- (1) Das binationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien / Estudios Interculturales Europeos wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit der Universidad Complutense de Madrid durchgeführt.
- (2) ¹Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind an der Universidad Complutense de Madrid nach deren Bestimmungen im Rahmen der Schwerpunkte Cultura y medios de comunicación, Historia, política y sociedad und Economía y derecho Studienleistungen im Umfang von 30 LP zu erbringen. ²Es können bis zu zwei Schwerpunkte gemäß Satz 1 gewählt werden.
- (3) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit IKE MA-M04 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist die Masterarbeit mündlich zu verteidigen; Näheres zur Verteidigung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 8 geregelt.

§ 34

Binationales Masterprogramm mit Ferrara

- (1) Das binationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien / Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit der Università degli studi di Ferrara durchgeführt.
- (2) ¹Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind an der Università degli studi di Ferrara nach deren Bestimmungen die in einer Kooperationsvereinbarung näher spezifizierten Veranstaltungen im Umfang von 30 LP zu erbringen.
- (3) Für die Verleihung der Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ ist an der Universität Regensburg das Absolvieren der folgenden in § 14 genannten Module erforderlich:
 - a) Pflichtmodul IKE PR-M01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)
 - b) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)
 - IKE PR-M02 Interkulturelle Handlungskompetenz
 - IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft
 - IKE PR-M04 Profilmodul für binationalen Zusatzabschluss mit Università di Ferrara (Laurea Magistrale in Lingue e letterature straniere)
 - c) eines der Wahlpflichtmodule Zielsprache Italienisch (jeweils 6 LP)
 - IKE ITA-M10 (Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis)
 - ROM ITA-M01 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis)
 - und
 - eines der Wahlpflichtmodule Zielsprache Italienisch (jeweils 6 LP)
 - IKE ITA-M11 (Aufbaumodul Italienische Übersetzung)
 - ROM ITA-M02 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde)

oder

 - Deutsch als Fremdsprache (nur für nicht-deutsche Muttersprachler/Studierende mit Heimatuniversität Ferrara)
 - IKE SP-M03 Aufbaumodul Zielsprache Deutsch (12 LP)
 - (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)

d) eines der Wahlpflichtmodule Zusatzsprache (jeweils 12 LP)

IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache
IKE ZSP-M04 Modul Englisch als Zusatzsprache
IKE ZSP-M06 Aufbaumodul Slawische Zusatzsprache
FRA SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1
SPA SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1
FRA SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2
SPA SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2

e) Wahlpflichtmodul IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft (12 LP).

(4) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit IKE MA_M01 bzw. IKE MA-M02 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind an der Partneruniversität nach Maßgabe der dortigen Regelungen weitere Teilleistungen zu erbringen, darunter ein Pflichtpraktikum.

§ 35

Trinationales Masterprogramm mit Clermont-Ferrand und Madrid

(1) Das trinationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien/Etudes Interculturelles Européennes/Estudios Interculturales Europeos wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit den Universitäten Clermont Auvergne und Complutense de Madrid durchgeführt.

(2) Bei Teilnahme dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Universität Regensburg

a) IKE PR-M01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)

b) eines der Module (jeweils 12 LP)

IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft

IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft

IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft

IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte

IKE WIWI-M06 Weiterführende Makroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE WIWI-M04)

IKE WIWI-M07 Weiterführende Mikroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE WIWI-M05)

IKE AS-M01 Ergänzungsmodul Area Studies Landeskunde und Kulturwissenschaft

QuébecsIKE PX-M-01 Praxismodul Praktikum

c) IKE SP-M04 Modul Zielsprache Spanisch für IKE-trinational (6 LP)

2. Studienleistungen an der Universität Clermont Auvergne nach deren Bestimmungen im Umfang von 30 LP; es können die Schwerpunkte Culture et Média oder Histoire, Société et Politique belegt werden;

3. Studienleistungen an der Universidad Complutense de Madrid nach deren Bestimmungen im Umfang von 30 LP im Rahmen der Schwerpunkte Cultura y medios de comunicación, Historia, política y sociedad und Economía y derecho; es können bis zu zwei Schwerpunkte gewählt werden.

- (3) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit IKE MA-M04 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist die Masterarbeit mündlich zu verteidigen; Näheres zur Verteidigung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 8 geregelt.
- (4) Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm setzt sich die die Note gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. a) wie folgt zusammen:
- a) nicht gewichtete Durchschnittsnote der Module gemäß Abs. 2 Nr. 1, sofern sie benotet sind, zur Hälfte;
 - b) Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen an der Universität Clermont Auvergne, ermittelt nach deren Bestimmungen, nach Abs. 2 Nr. 2 zur Hälfte.

IV. Schlussvorschriften

§ 36

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage 1: Eignungsverfahren

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 5 Satz 2 genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Interkulturelle Europa-Studien (IKE) erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Anträge auf die Zulassung zum Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien (IKE) für das kommende Wintersemester sind bis spätestens 30. Juni an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Prof. Dr. Jochen Mecke, zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind ein Lebenslauf, ein lückenloser, beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP im Rahmen eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (Bachelor, Magister, Licence, Maîtrise, Grado, Laurea Triennale, Staatsexamen oder andere entsprechende in- und ausländische Abschlüsse), Nachweise über die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 (Sprachkenntnisse), Nachweise über qualifizierende extracurriculare Aktivitäten, Auslandsaufenthalte und abgeleistete Praktika sowie das Bewerbungsformular IKE beizufügen. ⁴Die Zulassung zum Eignungsverfahren wird dem Bewerber unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. ⁵Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Nachweise über die bisherigen Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen (Abs. 4) durch den Prüfungsausschuss, einem schriftlichen Sprachtest über die Kenntnisse in den beiden Fremdsprachen (Abs. 5) und einem Auswahlgespräch (Abs. 6). ²Die Bewertung des schriftlichen Tests und des Auswahlgesprächs erfolgen gemäß § 23. ³Liegen zum Nachweis der Sprachkenntnisse staatlich anerkannte Sprachdiplome gemäß Anlage 3 vor, können Bewerber von den schriftlichen Sprachtests nach Abs. 5 befreit werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2).
- (4) ¹Die Überprüfung der in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen erfolgt unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG nach folgenden Kriterien:
1. Kenntnisse in allgemeiner und fachspezifischer Interkulturalität, nachgewiesen durch Studien- und Prüfungsleistungen, die den Qualifikationszielen von mindestens zwei der Module DFS-M04, DFS-M10, DSS-M04, DSS-M05, VKW-M04, VKW-M02, VKW-M03, VKW-M07 der Universität Regensburg entsprechen und/oder
 - a) Vollzeitpraktika mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten in internationalen Institutionen und Konzernen in den Bereichen internationale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder internationale Organisation und Verwaltung und
 - b) Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten im Rahmen von Praktika, beruflicher Tätigkeit, Studienaufenthalten oder internationalen Austauschprogrammen
 2. grundlegende Fachkenntnisse in mindestens einem der wählbaren Schwerpunktgebiete, nachgewiesen durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 LP.
- ²Die Bewertung der Unterlagen erfolgt gemäß § 23, wobei die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien getrennt voneinander bewertet werden und gleichgewichtet in eine zu bildende Durchschnittsnote eingehen.
- (5) ¹Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 100 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber die für die selbständige Sprachverwendung notwendigen grammatikalischen und idiomatischen Fähigkeiten besitzt und über schriftsprachliche Kenntnisse der Fremdsprachen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 verfügt, die es ermöglichen, sich zu persönlichen und vertrauten Themen klar und

zusammenhängend auszudrücken, über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten, Ziele zu beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen zu geben. ²Es wird ferner überprüft, ob zu erwarten steht, dass die vorhandenen Sprachkenntnisse des Bewerbers es erlauben, wesentliche Studieninhalte in französischer, spanischer oder italienischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen sowie die geforderten Studienleistungen in französischer, spanischer oder italienischer Sprache zu erbringen.

³Der schriftliche Test besteht für alle drei Sprachen jeweils aus

- a) einem Grammatikteil sowie
- b) für die Sprache nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus einem 100 bis 120 Wörter umfassenden Essay in der Fremdsprache über ein Thema mit Bezug zum Partnerland zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.

⁴Es wird für jede Sprache eine eigene Bewertung nach § 23 vorgenommen, wobei die Note über die Sprache nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 mit doppelter, die Note über die Sprache nach § 4 Abs. 1 Punkt 3 mit einfacher Gewichtung in eine Durchschnittsnote einfließen.

- (6) ¹Das Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten wird von einem Prüfer und einem Beisitzer zur Hälfte in deutscher und in der Sprache gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 geführt. ²In dem Gespräch werden die Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit zur Abstraktion, zum Erfassen von komplexen Zusammenhängen und zu eigenen Schlussfolgerungen der Bewerberinnen und Bewerber anhand der in Anlage 2 näher spezifizierten Kriterien überprüft. ³Das Gespräch kann als Gruppengespräch mit bis zu zwei Kandidaten geführt werden. ⁴In geeigneten Fällen kann das Auswahlgespräch auch in elektronischer Form (Videokonferenz) durchgeführt werden. ⁵Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet.
- (7) ¹Die Eignung wird durch folgenden Schlüssel nachgewiesen:
- Durchschnittsnote der nach 150 im grundständigen Studium chronologisch ab dem ersten Studiensemester erreichten Leistungspunkte (5-fach);
 - Durchschnittsnote der gemäß Abs. 4 bewerteten Unterlagen (0,5-fach)
 - Ergebnis des schriftlichen Tests (2-fach).
 - Ergebnis des Auswahlgesprächs (2,5-fach).
- ²Alle Ergebnisse werden addiert. ³Für die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens ist es notwendig, mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 zu erreichen. ⁴Unabhängig von der Gesamtnote müssen die beiden Teilnoten des schriftlichen Tests nach Abs. 5 Satz 3 mindestens auf 4,0 lauten.
- (8) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Anlage 2: Kriterien im Auswahlgespräch

1. Kategorie: mündliche Sprachkenntnisse

1.1 Sprachverständnis

Beantwortung von Fragen

- zur deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Kunst und Literatur
- zur deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

1.2 sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen

- der deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Kunst und Literatur
- der deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

2. Kategorie: Interkulturelle Kompetenz

2.1 Theoriewissen zur interkulturellen Thematik

- deutsche und französische und/oder spanische und/oder italienische Kulturstandards
- Klischee vs. Kulturstandard
- Fremdbild/Selbstbild
- wesentliche Kulturunterschiede

2.1 Problembewusstsein für interkulturelle Unterschiede

- a) Fähigkeit zum Erkennen kritischer interkultureller Interaktionssituationen
 - Analyse eines Fallbeispiels
 - Schilderung eigener Erfahrungen

- b) Fähigkeit zur selbstständigen Reflexion kritischer interkultureller Interaktionssituationen
 - Diskussion einer problematischen Situation
 - Aufzeigen von Problemlösemöglichkeiten

Anlage 3: Staatlich anerkannte Sprachdiplome

Bewerber können auf Basis der folgenden Zertifikate von den schriftlichen Sprachtests im Eignungsverfahren (Abs. 5 der Anlage 1) befreit werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2; Abs. 3 Satz 3 der Anlage 1):

Französisch

- DEFL/DAFL
- TELC
- UNICert ®

Italienisch

- CILS (Università per stranieri di Siena)
- CELI (Università per stranieri di Perugia)
- IT (Università Roma Tre)
- UNICert ®

Spanisch

- DELE
- SIELE
- TELC
- UNICert ®

Englisch

- Cambridge English Qualifications
- IELTS Academic
- Oxford Test of English
- TOEFL iBT
- UNICert ®

Russisch

- TELC
- TRKI
- UNICert ®

Tschechisch

- CCR (Karlsuniversität)
- UNICert ®

Slovakisch

- ECL
- UNICert ®

Polnisch

- ECL
- PaF
- UNICert ®

Bosnisch/Serbisch/Kroatisch

- ECL
- UNICert ®

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 20. Februar und 12. Juni 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 24. Juni 2013.

Regensburg, den 24. Juni 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 24.6.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24.6.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.6.2013.